# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 27.


(Nr. 7869.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Grund der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), unter Zustimmung des Provinziallandtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, was folgt:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 15. September 1864. (Gesetz-Samml. S. 573.) eingerichteten drei Bezirks-Landarmenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit dem 1. Januar 1872. zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz

führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten drei Bezirks-Landarmenverbände über.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (dem Provinziallandtage, der Landesdeputation und dem Landeshauptmann) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1869. (Gesetz-Samml. S. 1143. ff.) übertragen.



Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1871.

Inwieweit die Landesdeputation die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landeshauptmanns gegenüber denen der Landesdeputation im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

§. 3.

Das Vermögen des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Kapitalvermögen desselben (§. 1. Absatz 2.) darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Landarmenverwaltung nicht angegriffen werden.

§. 4.

Der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat Behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinziallandtage unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5.

Die Kassenverwaltung des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird von der Landeshauptkasse geführt. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation.

Der Beitrag des Landarmenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch Beschluß des Provinziallandtages festgestellt.

§. 6.

Die im Dienste der bisherigen Bezirks-Landarmenverbände stehenden Beamten übernimmt der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind; auch übernimmt derselbe die Zahlung der Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten, soweit eine Verpflichtung hierzu den Bezirks-Landarmenverbänden oblag.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Institutsbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besonderen Bedingungen.

Die Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Mi-

Militairpersonen vom 20. Juni 1867. mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen.

§. 7.

Die Landesdeputation hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9.

Mit dem im §. 1. gedachten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 15. September 1864. (Gesetz-Samml. S. 573.) außer Kraft, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 11. bezüglich der Vertheilung der Landarmenbeiträge, bei welcher es bis zum 1. Januar 1873. bewendet.

§. 10.

Auf die im §. 2. benannten Organe geht mit dem 1. Januar 1872. auch die bisher von der Landarmendirektion zu Oppeln geführte Verwaltung des zu dem Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds gehörigen Vermögens (Gesetz vom 20. März 1869., Gesetz-Samml. S. 565.) über. Dieses Vermögen ist von dem Vermögen des Landarmenverbandes gesondert zu halten; im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Landarmenverbandes gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. August 1871.

**(L. S.)** Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7870.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Sammtgemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, beschlossenen Bau einer Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Sammtgemeinde Lengerich das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Sammtgemeinde Lengerich gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 31. Juli 1871.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7871.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871., betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859. (Gesetz-Samml. S. 133. ff.).

Auf den Bericht vom 21. August d. J. will Ich, in Folge des von dem dreizehnten Generallandtage der Schlesischen Landschaft zu der ihm vorgelegten Proposition IV. gefaßten Beschlusses, den anliegenden

Ersten Nachtrag zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859.

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 25. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

---

# Erster Nachtrag

zu den

## Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859.

(Gesetz-Samml. S. 133. ff.)

---

### 1. Zu §. 3.

Auf den Antrag des Besitzers können einzelne Grundstücke des abzuschätzenden Gutes, wenn sie genau abgegrenzt und speziell vermessen sind, von der Abschätzung ausgeschlossen werden.

### 2. Zu §. 20. Ackerland. Roggenpreis.

Die im §. 20. enthaltenen Vorschriften und die dazu ergangene deklaratorische Bestimmung des Engeren Ausschusses vom Jahre 1866. werden hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Zu 3. Roggenpreis.

Zu Findung des Geldwerthes für den verbleibenden Naturalertrag wird der Roggenpreis auf 40 Silbergroschen pro Scheffel angenommen und hier-

hiernach der Geldwerth berechnet. Ausnahmsweise darf ein höherer Preis berechnet werden:

a) bei Gütern, deren Böden vorherrschend zum Anbau von Weizen und Gerste sich eignen und zu einem Naturalertrage von durchschnittlich wenigstens $8\frac{1}{2}$ Scheffel pro Morgen eingeschätzt sind, wenn bei der Nähe von Eisenbahnen, Chausseen, Fabriken, günstige Absatzverhältnisse obwalten. Bei dem Zusammentreffen aller dieser Voraussetzungen kann der Roggenpreis bis zu 45 Silbergroschen pro Scheffel angenommen werden.

b) Wenn die Aecker zu einem Naturalertrage von durchschnittlich wenigstens $6\frac{1}{2}$ Scheffel pro Morgen eingeschätzt sind und die vorbezeichneten günstigen Absatzverhältnisse obwalten, so kann ein Roggenpreis bis zu 43 Silbergroschen pro Scheffel berechnet werden.

c) Derselbe Roggenpreis bis zu 43 Silbergroschen pro Scheffel ist statthaft bei Gütern, deren Aecker zu einem Naturalertrage von mindestens 5 Scheffel pro Morgen eingeschätzt sind, wenn die vorbezeichneten günstigen Absatzverhältnisse obwalten und mit der Landwirthschaft zugleich der Betrieb von industriellen Anlagen (Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Stärkefabriken und dergleichen) von solchem Umfange verbunden ist, daß dadurch der Düngungszustand der Felder wirksam gehoben wird.

### 3. Zu §§. 21. 28. 34. Ackerland. Wiesenland. Weideland. Ertragswerth.

Das letzte Alinea eines jeden der drei Paragraphen 21. 28. und 34. (von den Worten an „Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen höher angenommen werden, als“ und so weiter bis zu Ende) wird hiermit aufgehoben.

### 4. Zu §§. 27. 33. Wiesenland, Weideland. Heupreise.

Der anzunehmende Heupreis wird
pro Zentner guten Heu's auf 17 Silbergroschen,
„ „ mittleren „ „ 13 „
erhöhet.

### 5. Zu §. 32. Weideland. Ausnutzungskosten. Gefahren.

Die Hinweisung auf Raine und Grabenränder wird aufgehoben, und die Worte „oder hauptsächlich nur in Rainen, Grabenrändern und anderen“ kommen daher in Wegfall.

### 6. Zu §. 37. Teiche.

a) Die im §. 37. normirten Höchstsätze für die Schätzung der Teiche werden außer Anwendung gesetzt. An die Stelle derselben treten folgende Sätze:
I. Klasse Höchstsatz pro Morgen 50 Thlr.,
II. „ „ „ „ 40 „
III. „ „ „ „ 15 „

b) Teiche,

b) Teiche, welche zwar mit Fischen nicht besetzt sind, aber eine Rohr-, Schilf- oder Streunutzung gewähren, können bis zum Höchstsatze von 15 Rthlrn. pro Morgen eingeschätzt werden.

c) Seen, Flüsse und andere Gewässer, die sich im Eigenthume des Gutsbesitzers befinden, und von denen eine Fisch- oder Rohrnutzung nachgewiesen wird, sind auf einen Kapitalswerth von höchstens 5 Rthlrn. pro Morgen zu schätzen.

7. Zu §. 47. Forstland. Schätzung des Materialvorrathes.

Bei der Zerlegung der Holzmasse in die verschiedenen Sortimente darf fortan der Nutzholzantheil für jede Holzart nicht blos bis zum dritten Theile, sondern bis zu 60 Prozent der gesammten geschätzten Derbholzmasse berechnet werden, insoweit eine solche Benutzung und Verwerthung aus dem abzuschätzenden oder einem benachbarten Forste nachgewiesen wird.

8. Zu §. 50. Forstland. Holzpreise.

Der letzte, eine Beschränkung des Nutzholzpreises anordnende Satz des §. 50. (von den Worten an „der Preis für das Nutzholz" bis ans Ende) wird hiermit aufgehoben.

9. Zu §. 52. Kleinere Forsten.

Das hier für kleinere Forsten nachgelassene Abschätzungsverfahren wird auf alle Forsten, deren Areal nicht über 200 Morgen beträgt, ausgedehnt. Der Reinertrag kann bis auf 70 Silbergroschen pro Morgen angenommen werden.

10. Zu §. 53. Forstblößen 2c.

Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Kulturkosten (vergl. §. 51.) werden dafür nicht in Ansatz gebracht.

11. Zu §. 56. Forstland. Gräsereinutzung.

Das erste Alinea des §. 56. bis zu den Worten „zum Anschlage" wird hiermit aufgehoben. An die Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die aus der Verpachtung der Gräserei zu gewinnende Nutzung kommt, wenn sie durch sechsjährige Rechnungen nachgewiesen wird, und in diesem Falle höchstens mit dem Durchschnittspreise des Pachtzinses, in keinem Falle aber höher als zu 70 Silbergroschen pro Morgen zum Ansatz.

12. Zu §. 59. Lasten und Abgaben.

Insoweit die Beiträge und Abgaben unter Litt. a. und c. zur Verzinsung eines von dem Deichverbande, der Kommune, dem Kreise oder der Provinz aufgenommenen Darlehns zu entrichten sind, und dies Darlehn einer längstens 32jährigen Amortisation unterliegt, ist der Zinsenbetrag zum 12½fachen Betrage zu kapitalisiren.



13. Zu

13. Zu §. 61. Ausrüstungs- und Instandsetzungskosten.

Die unter Litt. a. für den Heubedarf zur Erhaltung eines Stückes Großvieh normirten Zahlen von 60 resp. 80 und 100 Zentner werden hiermit außer Anwendung gesetzt. Es ist fortan für die Veranschlagung der Ausrüstungskosten anzunehmen, daß auf 80 bis 90 Zentner Bestheu, oder 100 bis 120 Zentner mittleres, oder 120 bis 150 Zentner geringes Heu ein Stück Großvieh ausgehalten werden kann.

14. Zu §§. 60. Litt. e. und 63. Lebtagsrecht und Taxwerth.

Das letzte Alinea des §. 60. (von den Worten an: „Wenn auf dem Gute" u. s. w.) fällt weg. Dagegen tritt dem §. 63. am Schlusse folgender Satz hinzu:

> Zu Findung des Beleihungswerthes sind jetzt noch bei denjenigen Gütern, auf welchen ein Lebtagsrecht oder ein Auszug haftet, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche an den Berechtigten abgegeben werden müssen, nach den zehnjährigen Durchschnittspreisen und, soweit diese nicht nachgewiesen, nach den Normalpreisen des Bezirks auf Geldwerth zu berechnen, mit der etwanigen Geldleistung, welche der Berechtigte zu empfangen hat, zusammenzuziehen und ist die Summe, zum $12\frac{1}{2}$fachen Betrage kapitalisirt, von dem Taxwerthe abzusetzen. Der verbleibende Restbetrag stellt erst den zu beleihenden (Kredit-) Taxwerth dar.

15. Wenn der Landschaft für ihr Darlehn nebst Nebenforderungen das Vorzugsrecht vor dem Auszuge oder einer sonstigen, auf speziellem Titel haftenden Last oder Abgabe und die Befugniß verschafft wird, das Grundstück ohne die Rücksicht auf die Last zu sequestriren und ohne dieselbe zur Subhastation zu stellen, so bedarf es zur Findung des Beleihungswerthes einer Abrechnung des Kapitalwerthes dieser Prästationen überall nicht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).